

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Satzungsversammlung

Inhalt:

- I. Rechtsgrundlagen**
- II. Wahl zur Vertreterversammlung, Wahlfrist und Wahlvorschläge**
- III. Wahlorgan**
- IV. Wahlrecht**
- V. Wählerverzeichnis**
- VI. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis**
- VII. Wahlvorschläge**
- VIII. Weiterer Verlauf der Wahl**
- IX. Wahlfrist**

I. Rechtsgrundlagen

Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht gem. §§ 191 a ff. BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Einrichtung einer Satzungsversammlung vor, deren Aufgabe es ist, eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu erlassen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden gem. § 191 b BRAO von den Mitgliedern der Kammer aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erstmals auf ihrer außerordentlichen Kammerversammlung am 29.06.2020 in Düsseldorf eine „Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Satzungsversammlung“ (WO) beschlossen, die vom Präsidenten im Mitteilungsblatt Nr. 6/94 vom 15.12.1994 ausgefertigt und den Kammermitgliedern übersandt wurde. Eine weitere Veröffentlichung erfolgte aufgrund von Änderungen im Mitteilungsblatt vom 09.11.2001 und zuletzt in den KammerMitteilungen vom 30.09.2020. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgenannten Veröffentlichungen verwiesen. Die aktuelle Wahlordnung kann auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter www.rak-dus.de unter „Die Kammer“/Veröffentlichungen und dort unter „Regelwerk“ eingesehen werden.

II. Wahl zur Vertreterversammlung, Wahlfrist und Wahlvorschläge

Für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ist ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, der mehr als 13.200 Mitglieder angehören, wählt mithin 7 Mitglieder in die Satzungsversammlung.

III. Wahlorgan

Wahlorgan ist der Wahlausschuss (§ 2 WO), den der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung am 14.09.2022 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt hat (§ 2 Abs. 1 WO).

Dem Wahlausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. Rechtsanwältin Dr. Isolde Bölting, Bembergstr. 20, 42103 Wuppertal
2. Rechtsanwalt Karl-Heinz Silz, Kalkarer Str. 25, 47574 Goch
3. Rechtsanwalt Jörg Stroncsek, Günther-Büch-Str. 6, 46049 Oberhausen

Dem Wahlausschuss gehören als stellvertretende Mitglieder an:

1. Rechtsanwalt Sören Beyer, Hüttenstr. 4, 40215 Düsseldorf
2. Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Am Wehrhahn 18, 40211 Düsseldorf
3. Rechtsanwalt Guido Wacker, Neuenhausplatz 73, 40699 Erkrath

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf

Der Wahlausschuss hat sich am 14.12.2022 zu einer konstituierenden Sitzung getroffen und Rechtsanwältin Dr. Isolde Bölting zur Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zur Wahlleiterin sowie Rechtsanwalt Jörg Stroncsek zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

IV. Wahlrecht

1.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Gem. §§ 5, 6, 8 WO müssen sie in das Wählerverzeichnis, das spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist durch den Wahlausschuss festzustellen ist, eingetragen sein (s.u. V sowie gesondertes Anschreiben).

2.

Wählbar ist bzw. vorgeschlagen werden kann gem. § 10 Abs. 6 WO nur, wer

- a) im Wählerverzeichnis steht,
- b) den Beruf eines Rechtsanwalts bzw. eines verkammerten Rechtsbeistandes seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt
- c) und nicht gem. § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf während der üblichen Besuchszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr von

Dienstag, 14.02.2023 bis Dienstag, 28.02.2023,

zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

VI. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen (§ 7 Abs. 1 WO). Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum 28.02.2023, 17.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WO).

VII. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind möglichst auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt einzureichen (§ 9 Abs. 2 S. 2 WO). Das Formblatt ist auch auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (www.rak-dus.de) unter „Satzungsversammlungswahl 2023“ abrufbar. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft von

Mittwoch, 15.02.2023 bis Donnerstag, 16.03.2023, 16.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) der Vorgeschlagenen enthalten (§ 9 Abs. 3 WO).

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO), mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners, beizufügen (§ 9 Abs. 4 WO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten und jede/r Wahlberechtigte darf nur so viele Personen vorschlagen wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind (§ 9 Abs. 5 WO).

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind (§ 9 Abs. 7 WO).

Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen (§ 9 Abs. 8 WO).

Besonderer Hinweis:

Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehr Wahlvorschläge unterschrieben als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, so wird ihr/sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 9 Abs. 9 WO).

VIII. Weiterer Verlauf der Wahl

Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlausschuss bis zum 10.03.2023.

Ende März 2023 versendet der Wahlausschuss sodann die 2. Wahlbekanntmachung mit den eingereichten Wahlvorschlägen sowie die Wahlunterlagen.

IX. Wahlfrist

Die Wahlfrist läuft von

Dienstag, 18.04.2023, 09.00 Uhr, bis Dienstag, 02.05.2023, 16.00 Uhr.

Düsseldorf, den 30.01.2023



Dr. Bötting
Wahlleiterin